

von Fr. 8'000.-- bei Alleinstehenden die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

E. 4.3

4.3.1 Die Beschwerdeführerin ging von Beginn weg von einem lediglich befristeten Wohnaufenthalt von Y. in ihrer Wohnung aus, erhielt von der temporären Mitbewohnerin auch keinen Beitrag an den monatlichen Mietzins und war über die Auswirkung eines solchen Sachverhalts auf ihren Anspruch auf Zusatzleistungen offensichtlich in Unkenntnis. In ihrem Verhalten kann jedenfalls keine grobfahrlässige Verletzung der ihr mit dem einschlägigen Formular am 7. Februar 2006 zur Kenntnis gebrachten Meldepflicht (vgl. Urk. 7/1) gesehen werden. Aufgrund dieser Überlegungen ist der gute Glaube zu bejahen.

4.3.2 Da die Beschwerdeführerin von Y. keinen Beitrag an ihre monatlichen Mietzinskosten erhielt (vgl. Urk. 7/25) und Bezügerin von Ergänzungsleistungen ist (wobei die vom ELG anerkannten Ausgaben zusätzlich Fr. 8'000.-- die anrechenbaren Einnahmen im Sinne von Art. 5 ATSV übersteigen, vgl. Urk. 7/27-28), führt die Rückckerstattung der mit Verfügung vom 24. Februar 2009 zurückgeforderten Leistungen - bestätigt mit dem angefochtenen Einspracheentscheid - zu einer grossen Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG sowie Art. 5 ATSV und ist deshalb nicht zulässig.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass die von der Durchführungsstelle bei der Berechnung der Zusatzleistungen vorgenommene Aufteilung des monatlichen Mietzinses von Fr. 1'551.-- auf die Beschwerdeführerin und Y. grundsätzlich zulässig war, dass Y. aber nur ein Anteil von einem Drittel des Mietzinses anzurechnen ist, weshalb bei der Berechnung der Zusatzleistungen nur der Betrag von Fr. 517.-- (Fr. 1'551.-- durch 3) von den Mietzinsausgaben abzuziehen ist. Weiter hat sich ergeben, dass die monatlichen Mietkostenbeiträge der Pro Senectute von Fr. 400.-- bei der Berechnung der Zusatzleistungen nicht zu berücksichtigen sind. Schliesslich wurde festgestellt, dass die Rückforderung von Zusatzleistungen im Betrag von Fr. 702.-- nicht zulässig ist. Der angefochtene Einspracheentscheid, welcher an Stelle der drei Verfügungen vom 24. Februar 2009 getreten ist, ist aufzuheben, und die Sache ist an die Durchführungsstelle zurückzuweisen, damit sie den Zusatzleistungsanspruch der Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen neu berechne und darüber verfüge. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

Zu ergänzen ist, dass die Durchführungsstelle bei der Neuberechnung der Zusatzleistungen auch zu berücksichtigen haben wird, dass der Gesamtmietzins ab 1. Mai 2008 von Fr. 1'508.-- auf Fr. 1'551.-- angestiegen ist, weshalb diese Änderung der Ausgaben aufgrund der rechtzeitigen Meldung dieser Änderung ab 1. Mai 2008 (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV sowie Urk. 7/2, Urk. 7/3, 7/18, Urk. 7/24 S. 3) zu berücksichtigen ist, wie die Durchführungsstelle im angefochtenen Einspracheentscheid zur Recht festgestellt hat (vgl. Urk. 2 S. 2 und 3).

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Gemeindeverwaltung Egg vom 20. März 2009 aufgehoben und die Sache an die

